

## **Verordnung über die Anforderungen an Lehrpersonen in Berufsvorbereitungsjahren**

(vom 16. Juni 2014)<sup>1,2</sup>

*Der Bildungsrat,*

gestützt auf § 7 Abs. 1 lit. b des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 (EG BBG)<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

§ 1. Lehrpersonen für den berufspraktischen Unterricht verfügen über:

- a. eine berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis sowie über einen Abschluss der höheren Berufsbildung auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten,
- b. mindestens zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet,
- c. mindestens zwei Jahre Erfahrung in der betrieblichen Ausbildung von Lernenden,
- d. eine berufspädagogische Bildung im Umfang von:
  1. 600 Lernstunden bei hauptamtlicher Tätigkeit,
  2. 300 Lernstunden bei nebenamtlicher Tätigkeit.

Berufs-  
praktischer  
Unterricht

§ 2. Lehrpersonen für den allgemeinbildenden Unterricht verfügen mindestens über eine Zulassung zum Schuldienst für die Sekundarstufe I gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung.

Allgemein-  
bildender  
Unterricht

§ 3. Lehrpersonen, welche das Lernfeld Berufswelt unterrichten, verfügen neben einer Qualifikation gemäss § 1 oder 2 über eine Zusatzausbildung als Fachlehrerin bzw. Fachlehrer Berufswahlunterricht oder als Berufswahlcoach im Umfang von 15 ECTS-Kreditpunkten bzw. 450 Lernstunden.

Zusatz-  
qualifikationen  
a. Lernfeld  
Berufswelt

§ 4. Lehrpersonen, welche im integrationsorientierten Angebot das Fach Deutsch unterrichten, verfügen neben einer Qualifikation gemäss § 2 über einen Abschluss eines zertifizierten Lehrganges in Deutsch als Zweitsprache im Umfang von 10 ECTS-Kreditpunkten bzw. 300 Lernstunden.

b. Integrations-  
orientiertes  
Angebot

## **413.311.5** Anforderungen an Lehrpersonen in Berufsvorbereitungsjahren

Zusätzliche  
Begleitung

§ 5. Personen, welche die zusätzliche Begleitung gemäss § 8 der Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009<sup>4</sup> durchführen, verfügen über eine Zusatzausbildung mit dem Schwerpunkt «Fachkundige individuelle Begleitung» im Umfang von 10 ECTS-Kreditpunkten bzw. 300 Lernstunden.

Ausnahmen

§ 6. <sup>1</sup> Erfüllt eine Person die Anforderungen gemäss §§ 1–5 nicht, darf sie nur mit Zustimmung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (Amt) eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Das Amt entscheidet, ob fehlende Qualifikationen nachzuholen sind.

<sup>3</sup> Nachqualifikationen gemäss Abs. 2 sind innerhalb von fünf Jahren nach der Zulassung zum Unterricht nachzuholen und dem Amt zu belegen.

Schluss-  
bestimmung

§ 7. Lehrpersonen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Reglements vom Amt für den Unterricht zugelassen wurden, unterstehen in denjenigen Fächern, auf die sich die Zulassung bezieht, nicht diesem Reglement.

---

<sup>1</sup> [QS 69.333](#); Begründung siehe [ABI 2014-07-04](#).

<sup>2</sup> Inkrafttreten: 18. August 2014.

<sup>3</sup> [LS 413.31](#).

<sup>4</sup> [LS 413.311](#).